

SCHON GEWUSST?

Der Brennwert von Esche hat den gleichen Heizwert wie andere Harthölzer (z. B. Buche oder Eiche: rund 2,0 MWh/Rm).

Eschenholz produziert keinen Funkenflug und macht ein schönes Flammenbild.

Frische Esche lässt sich sehr gut spalten.

Die Trocknung des Holzes beeinflusst den Heizwert maßgeblich, zudem kann nasses Holz zu höheren Emissionen und aggressiven Ablagerungen in Ofen und Kamin führen.

Ein Raummeter trockenes Laubholz ersetzt etwa 190 Liter Heizöl.

Die Holzernte ist der Arbeitsbereich mit dem größten Unfallrisiko bei der Waldarbeit (50% aller Unfälle und rund 75% aller tödlichen Unfälle) – weshalb ForstBW keine Fällung von stehenden Bäumen durch Privatpersonen mehr zulässt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich direkt an Ihre zuständige Revierförsterin oder zuständigen Revierförster wenden. Die Kontaktdaten finden Sie in der Interaktiven Karte von ForstBW: www.forstbw.de

Bei Brennholzverkäufen gelten unsere AGB-Brennholz und AGB-Flächenlos in der jeweiligen Fassung. Diese finden Sie auf unserer Website hier: www.forstbw.de/produkte-angebote/holz/brennholzkauf
Dieses Merkblatt ersetzt diese nicht.

Hinweis: Dieses Merkblatt stellt selbst kein verbindliches Angebot dar. Bestellungen können Sie online oder in Papierform einreichen.

Impressum

Herausgeber:

ForstBW AöR
Im Schloss
72074 Tübingen-Bebenhausen
info@forstbw.de

Gestaltung:

REFORM DESIGN, Stuttgart

Forst Baden-Württemberg wird naturnah und nachhaltig bewirtschaftet und ist FSC® und PEFC zertifiziert.



Das Zeichen für verantwortungsvolle Waldwirtschaft



Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft
www.pefc.de

ForstBW
PRAXIS

MERKBLATT

für private Brennholzkäufer:innen

Betriebsleitung ForstBW Tübingen
Stand Mai 2022

Mit dem Kauf des regionalen und nachwachsenden Rohstoffs Holz aus dem baden-württembergischen Staatswald handeln Sie klimafreundlich und nachhaltig.

Um die Aufarbeitung des Holzes für Sie und für uns sicher zu gestalten, haben wir in diesem Merkblatt die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

1

ARBEITSSICHERHEIT UND UNFALLVERHÜTUNG

- Die aufarbeitende Person muss über 18 Jahre alt sein und den Besuch eines **Motorsägenlehrgangs** nachweisen können.
- Tragen Sie Ihre **Persönliche Schutzausrüstung**.
- Führen Sie **Erste-Hilfe-Material** mit.
- Stellen Sie die **Rettungskette** sicher:
 1. Arbeiten Sie nie allein.
 2. Erkundigen Sie sich, wo bei Ihrem Einsatz der nächste **Rettungspunkt** liegt, z.B. über die App „Hilfe im Wald“
 3. Rufnummer für den Notfall ist: **112**
- Sie dürfen **kein stehendes Holz** fällen.
- Halten Sie Abstand von stehendem **Totholz**.



2

MASCHINEN- UND GERÄTEEINSATZ

- Überprüfen Sie Ihre Maschinen, Geräte und Werkzeuge regelmäßig auf **Betriebsicherheit**.
- Kontrollieren Sie die **sicherheitstechnischen** Einrichtungen bevor Sie mit der Arbeit starten.
- Sie dürfen bei Ihrer Motorsäge ausschließlich **biologisch schnell abbaubares Kettenöl und Sonderkraftstoffe** verwenden.
- Sollten Sie eine Maschine mit Ölhydraulikanlagen nutzen, müssen Sie zwingend ein sog. **Notfallset** für den Fall einer **Ölhavarie** mitführen.

3

FAHREN IM WALD

- Die Höchstgeschwindigkeit im Wald beträgt **30 km/h**.
- Sie dürfen nur zum **Aufarbeiten und Abfahren** des Holzes auf Waldwegen, befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen fahren.
- Fahren Sie unter keinen Umständen **auf aufgeweichten Rückegassen**.
- An **Sonn- und Feiertagen** darf nicht gefahren werden.
- Bitte nehmen Sie auf **Waldbesucher:innen** größtmögliche Rücksicht.

4

SONSTIGE REGELN ZUR AUFARBEITUNG UND LAGERUNG

- Wege, Bankette, Gräben, Dolen und Böschungen entlang von Fahrwegen müssen Sie **von Ihrem erworbenen Holz und Reisig frei räumen**.
- Aufgearbeitetes Holz darf **kurzfristig** im Wald zwischengelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein **Abstand von 1 m zum Weg** einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Abdeckung des gelagerten Holzes mit Plastikplanen oder sonstigen Materialien ist **nicht gestattet**.
- Im Staatswald darf generell kein Holz **unter 7 cm Durchmesser** aufgearbeitet oder entnommen werden.
- Die Aufarbeitung darf **nur zur Tageszeit** erfolgen. An **Sonn- und Feiertagen** ist die Aufarbeitung untersagt.